

Begleiteter Umgang nach § 18.3 SGB VIII im Kontext von Trennung und Scheidung

Teilplan zur Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss

Anlage zur Drucksache 2021/112

Jugendhilfeausschuss am 14.06.2021

Stand: 27.04.2021



REMS-MURR-KREIS

1. Begriffsklärung und Grundlagen

Begleiteter Umgang im Kontext von Trennung und Scheidung dient dem Ziel, Umgangskontakte zwischen Kindern und ihren Eltern bzw. anderen Umgangsberechtigten zu ermöglichen. Beim Begleiteten Umgang sollen sich Kind bzw. mehrere Kinder und Umgangsberechtigte in kindgerechter Umgebung sowie in Anwesenheit einer dritten Person treffen können. Während des Umganges unterstützt diese Person die Kinder und Eltern in schwierigen Situationen. So entsteht die Möglichkeit, dass sich Kinder beide Elternteile erhalten können und der häufig entstandene Loyalitätskonflikt reduziert wird.

Der Begriff „Begleiteter Umgang“ beschreibt eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, die an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Alternativ wird teils die Bezeichnung „Betreuer Umgang“ verwendet, für spezifische Formen zudem „Unterstützender Umgang“ und „Beaufsichtigter Umgang“, je nach Intensität der Begleitung von Umgangskontakten.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des Begleiteten Umgangs bildet insbesondere § 18.3 SGB VIII und die dort benannten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

Dieser Rechtsanspruch richtet sich an das Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe soll eine solche Leistung vorhalten und anbieten. Inhaltlich umfasst die Leistung Beratung und Unterstützung sowie in geeigneten Fällen direkte Hilfe bei der Ausübung des Umgangs. Nach § 90 SGB VIII ist der Begleitete Umgang als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe kostenfrei.

Die Umgangsbegleitung ist von der Umgangspflegschaft zu unterscheiden. Der rechtliche Status einer Umgangsbegleitung entspricht nicht dem einer Umgangspflegschaft. Mit der Umgangspflegschaft sind weitergehende Rechte verbunden, nämlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht während der Umgangszeit sowie das Recht, das Kind vom betreuenden Elternteil heraus zu fordern. Daher stellt der Begleitete Umgang, anders als eine Umgangspflegschaft, keinen Eingriff in die elterliche Sorge dar, sondern vielmehr eine Leistung, die Sorgeberechtigte beantragen können.

Das Wohl und der Schutz des Kindes hat Priorität

Wird ein Begleiteter Umgang genehmigt, so begründet sich dies in der Regel dadurch, dass ein hohes Konfliktpotential zwischen den Beteiligten besteht. Es konnte noch kein Vertrauen aufgebaut werden oder dieses ist im Verlauf der Familiengeschichte verloren gegangen. Das Erleben und der Wille des

Kindes spielen hier eine zentrale Rolle. Die Auseinandersetzung mit umgangsberechtigten Personen bzw. die Realisierung von Umgangskontakten können für ein Kind sehr belastend sein. Ziel des Begleiteten Umgangs ist es, einen dem Kindeswohl dienlichen Kontakt zu ermöglichen und die damit verbundene Belastung zu minimieren.

Sollte dennoch die Durchführung des Begleiteten Umgangs selbst mit einer möglichen Gefährdung verbunden sein, so ist das Gefährdungsrisiko im Rahmen eines regulären Kinderschutzverfahrens durch Fachkräfte einzuschätzen. Die Vorgaben des § 8a SGB VIII sind maßgebend für das Vorgehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Beispielsweise kann bei Fällen von sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt die Gefahr einer Retraumatisierung bestehen.

Dabei gilt es einerseits zwischen der Gefährdung des Kindeswohls abzuwägen, die durch den Umgang hervorgerufen wird – sei es durch den Umgangssuchenden, durch die Einflussnahme einer betreuenden Bezugsperson oder durch ein negatives Zusammenwirken beider – sowie andererseits der Gefährdung des Kindeswohls, die durch den Abbruch des Umgangs und den Verlust einer wichtigen Bindungs- bzw. Bezugsperson hervorgerufen werden.

Das Angebot des Begleiteten Umgangs ist eine Hilfe zum selbstständigen Handeln

Begleiteter Umgang ist eine befristete Maßnahme und ein Angebot unter Berücksichtigung der Vorgaben durch das Umgangsrecht. Die Beteiligten sollen dazu befähigt werden, die Umgangskontakte baldmöglichst in eigener Verantwortung zu gestalten. Die Verantwortung der Eltern für eine dem Kindeswohl dienliche Umgangslösung soll gestärkt, nicht geschwächt werden.

Im Streit der Eltern bleiben die Mitarbeiter*innen des Trägers neutral. Die Mitarbeitenden des Trägers sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Ausnahme davon bilden Informationen, welche sie zur Weitergabe an den Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes und das Familiengericht für notwendig erachten. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass vom Sozialen Dienst oder dem Familiengericht Informationen an die Mitarbeiter*innen des Trägers weitergegeben werden.

Räumliche Bedingungen

Für die Durchführung des Begleiteten Umgangs sind geeignete Räumlichkeiten notwendig sowie Beschäftigungs- und Spielmaterial für die verschiedenen Altersstufen der Kinder. Die durchführenden Träger halten Räumlichkeiten vor bzw. schließen eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit Kooperationspartnern ab. Für den gesamten Rems-Murr-Kreis sollten für alle drei Regionen (Waiblingen, Backnang, Schorndorf) jeweils mindestens an einem gut zu erreichenden Ort Möglichkeiten zur Umsetzung bestehen.

Je nach Situation und Fallverlauf können Treffen auch an anderen geeigneten Orten (Spielplätze, Sportstätten, etc.) stattfinden, z.B. um sozialräumliche Bezüge und Interessen des Kindes zu berücksichtigen. Zur Kontaktaufnahme und Terminabsprache ist ein Büro oder eine Geschäftsstelle erforderlich.

Personal und fachliche Qualifikation

Der Begleitete Umgang wird vorwiegend durch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eines freien Trägers durchgeführt. Diese werden durch Schulungen auf ihre Arbeit vorbereitet. Zudem wird ihre Arbeit durch regelmäßige, verpflichtende Supervision mit Fallbesprechungen in vier- bis sechswöchigen Abständen begleitet.

Um den Begleiteten Umgang verantwortlich durchführen zu können, ist die Mitarbeit einer Fachkraft erforderlich, die erstens die ehrenamtlichen Kräfte schult und supervisorisch begleitet sowie zweitens die Erst- und weiteren Reflexionsgespräche mit den Eltern bzw. Umgangsberechtigten führt.

Fachkräfte in diesem Zusammenhang sind pädagogische Fachkräfte mit persönlicher Eignung und fachlicher Qualifikation im Sinne des § 72 SGB VIII. Als fachliche Qualifikation der Fachkraft wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit) vorausgesetzt. Ausnahmen zum Fachkräftegebot kann das Kreisjugendamt nach Prüfung durch eine Fachkräfte-Kommission genehmigen. Es gilt der Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII.

2. Situation im Rems-Murr-Kreis

Im Rems-Murr-Kreis wurden bisher Begleitete Umgänge in den vergangenen Jahren durch den Deutschen Kinderschutzbund Schorndorf/Waiblingen und das SOS-Kinderdorf Württemberg angeboten und durchgeführt. Gemeinsame Grundlage war die Konzeption des Kreisjugendamtes, die sich am Modell des Kinderschutzbundes anlehnte.

Der Deutsche Kinderschutzbund Schorndorf/Waiblingen bietet Begleiteten Umgang für das gesamte Kreisgebiet an. Allerdings gab es in den letzten Jahren immer wieder längere Wartezeiten. Dies konnte auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden, u.a. auch darauf, dass im Einzelfall keine ehrenamtliche Person oder kein Raum für die Durchführung zur Verfügung stand. Erschwerend kommt hinzu, dass die Begleitung von Umgangskontakten meistens am Wochenende stattfinden.

Das SOS-Kinderdorf stand bisher als wichtiger Partner für eine begrenzte Anzahl an Fällen des Begleiteten Umgangs vorwiegend in Schorndorf sowie Räumlichkeiten in Welzheim zur Verfügung. Allerdings hatte der Träger schon seit längerer Zeit benannt, dass im Begleiteten Umgang nur Fachkräfte und keine geschulten Ehrenamtlichen eingesetzt würden. Daher hat das SOS-Kinderdorf aktuell entschieden, sein Angebot neu auszurichten. Im Kontext von Umgangsstreitigkeiten mit erweitertem Hilfebedarf möchte der Träger zukünftig flexible ambulante Hilfen nach § 27.2 SGB VIII anbieten.

Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben

Für die Entwicklung der Fallzahlen lässt sich die Anzahl der entsprechenden Teilprozesse beim Sozialen Dienst auswerten. Dabei zeigt sich, dass in den letzten Jahren jeweils zwischen 46 und 61 Begleitete Umgänge abgeschlossen wurden, gezählt bei der Beendigung, nach in der Regel jeweils 12 Umgangskontakten pro Fall.

Beendete Teilprozesse	2018	2019	2020
TP 1 Steuerung des Begleiteten Umgangs	54	61	46

Für den Begleiteten Umgang nach § 18.3 SGB VIII lagen folgende Rechnungsergebnisse für die jeweiligen Haushaltsjahre vor:

Haushaltsjahr	2018	2019	2020
Rechnungsergebnis	44.626 €	33.567 €	42.764 €

In den Jahren zuvor sind die Ausgaben kontinuierlich angestiegen von 21.016 € im Jahr 2015, über 27.224 € im Jahr 2016, bis auf 36.480 € im Jahr 2017.

Planungsprozess

Die letzte Fassung des Teilplans „Begleiteter Umgang“ stammt aus dem Jahr 2009. Schon damals wurden Grenzen der bisherigen Konzeption benannt und als mittelfristige Maßnahme formuliert, dass zur Weiterentwicklung des Begleiteten Umgangs ein Fachtag veranstaltet werden solle.

Ab dem Jahr 2018 wurde der Planungsprozess innerhalb des Jugendamtes wiederaufgenommen. Unter Beteiligung der Mitarbeiter*innen und Führungskräfte mehrerer Bereiche des Kreisjugendamts sowie der Beratungsstelle für Familien und Jugendliche der Caritas standen folgende Aspekte im Mittelpunkt:

- Standorte, verfügbare Räume
- Kapazitäten, Wartezeiten
- Unterschiede zwischen Regionen/Sozialräumen
- Komplexität der Fälle, Einsatz von Ehrenamtlichen und Fachkräften
- Ausschlusskriterien bzw. Gründe für eine Unterbrechung/einen Abbruch der Maßnahme
- Erwartungen, Kompetenzen, Zuständigkeiten
- Verantwortung der Eltern

Zur weiteren Abstimmung wurden Kooperationsgespräche mit dem Deutschen Kinderschutzbund Schorndorf-Waiblingen und dem SOS-Kinderdorf Württemberg geführt. Der Teilplan bündelt nun die Ergebnisse der Planung und gibt die Eckpunkte vor, mittels derer die freien Träger und das Kreisjugendamt den Begleiteten Umgang in Zukunft im Rems-Murr-Kreis ausgestalten.

3. Zukünftige Ausrichtung

Die zukünftige Ausrichtung soll die bisherige Praxis prinzipiell fortführen, allerdings an mehrere Stellen mehr Klarheit, und in Einzelfällen die Möglichkeit zur Differenzierung bieten:

- Begleiteter Umgang nach § 18.3 SGB VIII wird als Regelleistung weiterhin in der Form angeboten, dass die Umgangskontakte vorwiegend durch Ehrenamtliche begleitet werden und der Gesamtprozess durch eine Fachkraft gerahmt wird. Diese Regelleistung ist weiterhin als Kernelement für den Begleiteten Umgang anzusehen.
- Bei entsprechendem erweitertem Bedarf in Einzelfällen wird die Begleitung von Umgangskontakten in eine flexible, ambulante Erziehungshilfe nach § 27.2 SGB VIII eingebettet. Für die Abgrenzung zur Regelleistung sind klare Kriterien benannt.

3.1. Begleiteter Umgang nach § 18.3 SGB VIII als Regelleistung

Die bisherige Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs im Kontext von Trennung und Scheidung soll grundsätzlich beibehalten werden – mit besserer Verzahnung zu bestehenden Beratungsangeboten.

Begleiteter Umgang ist eine befristete Maßnahme, damit die Eltern letztlich Umgangskontakte in eigener Verantwortung gestalten können. Um die Verantwortung der Eltern zu stärken, sind ergänzend zum Begleiteten Umgang oftmals weitere Beratungsangebote für die Eltern notwendig. Dennoch soll die Durchführung des Begleiteten Umgangs nicht mit (zusätzlicher) Beratung überfrachtet werden. Beim Begleiteten Umgang liegt der Fokus auf dem direkten Kontakt zwischen Kind und umgangsberechtigter Person. Deshalb sollen für die weiterführende Beratung bestehende Angebote der Erziehungsberatungsstellen und des Sozialen Dienstes genutzt werden, auch damit hochstrittige Eltern ihren Konflikt nicht immer wieder neu aufrollen, anstatt diesen an einer Stelle fokussiert zu bearbeiten.

Bedarfsklärung und Genehmigung

Der Begleitete Umgang kann von der/dem/den Personensorgeberechtigten beim Sozialen Dienst in der Regel für ein Jahr beantragt werden. Er umfasst sowohl die Begleitung des Umgangs als auch begleitende Gespräche. Die/der Umgangsberechtigte muss der Hilfe zustimmen.

Die zuständige Fachkraft im Sozialen Dienst klärt die Notwendigkeit und den Umfang des Begleiteten Umgangs. Anschließend nimmt sie Kontakt mit dem durchführenden Träger auf und bespricht die Kapazitäten und weiteren Modalitäten. Wenn beim Begleiteten Umgang ein Abschlussbericht vom Träger angefordert wird, wird dies bereits zum Antrag vermerkt und entsprechend genehmigt.

Letztlich erhalten die Beteiligten ein Bewilligungs- bzw. Informationsschreiben.

Umfang und Ablauf

Der Begleitete Umgang umfasst in der Regel 12 Umgangskontakte. Diese werden durch Gespräche gerahmt und ergänzt. Die genaue Anzahl, der jeweilige zeitliche Umfang und das Intervall der einzelnen Umgangskontakte wird vom durchführenden Träger im Zusammenwirken mit den Sorge- bzw. Umgangsberechtigten und bei Bedarf unter Einbezug des Sozialen Dienstes festgelegt.

- Erstgespräche: Die Fachkraft stellt das Konzept des Begleiteten Umgangs und seine Richtlinien vor. Wenn alle Beteiligten einig sind, dass der Begleitete Umgang stattfinden soll, wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger und den Eltern geschlossen. Erst danach findet der erste Umgang statt.
- Vorbereitungstreffen: An diesem Vorbereitungstreffen nehmen sowohl die Fachkraft und die/der ehrenamtliche Mitarbeiter*in, als auch das Kind sowie die Person bzw. der Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Dieses Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen von Kind und Begleitperson und soll eine Vertrauensbasis schaffen. Die/der Umgangsberechtigte nimmt am Vorbereitungstreffen nicht teil.
- Gestaltung der Umgangskontakte: Die Gestaltung des Treffens liegt grundsätzlich in den Händen des/der Umgangsberechtigten, insoweit hieraus dem Kind keine Gefährdungen erwachsen. Davon unbenommen ist das Recht der ehrenamtlichen Begleitperson, bei einem nach ihrer Einschätzung problematischen Verlauf des Umgangskontaktes diesen abubrechen und von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Nach Beendigung der vereinbarten Besuchszeit wird das Kind von der/dem ehrenamtlichen Mitarbeiter*in wieder dem betreuenden Elternteil übergeben. Die Umgangskontakte werden im Rahmen des bestehenden Umfangs von 24 Stunden von den Trägern gemeinsam mit den Umgangsberechtigten selber eingeteilt, das bedeutet, es können auch mehrere Stunden zusammengezogen werden. Wenn dies die Gesamtsituation bei zunehmender Eigenständigkeit und Vertrautheit der Beteiligten zulässt, kann sich die/der Mitarbeitende auch auf das Begleiten der Übergabe beschränken.
- Orientierungsgespräche und Informationsaustausch: Im Rahmen der Umgangsregelung finden Gespräche zwischen der Fachkraft und den Eltern statt. Diese Gespräche können mit beiden Elternteilen getrennt geführt werden. Ziel ist es festzuhalten, was bisher erreicht wurde und wie der Umgang in Zukunft gestaltet werden soll. Gegebenenfalls werden die nächsten Termine festgelegt. Für einen guten Informationsaustausch und zur Vor- bzw. Nachbereitung des Vorbereitungstreffens sowie der Orientierungs- und Abschlussgespräche ist es wichtig, ebenfalls die Perspektive der/des ehrenamtlichen Mitarbeitenden einzubeziehen und Absprachen abzustimmen.
- Abschluss des Begleiteten Umgangs: Bekunden beide Eltern die Bereitschaft, die Umgangsregelung eigenständig zu gestalten, wird ein Abschlussgespräch zwischen Eltern und den Mitarbeiter/innen angeboten. Dabei werden Möglichkeiten der zukünftigen Besuchsregelung besprochen. Es wird versucht, möglichst klare Absprachen zwischen den Eltern zu erreichen. Dies gilt ebenso, wenn die maximale Anzahl der begleiteten Umgangskontakte erreicht wurde.
- Bericht zum Begleiteten Umgang: Je nachdem, ob die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes dies beauftragt, erstellt die Fachkraft einen Abschlussbericht. In jedem Fall bekommt der Soziale Dienst vom Träger eine Aussage über den Erfolg der Hilfe und Informationen über weitere Vereinbarungen zum Umgangsrecht, die dem begleiteten Umgang folgen sollen.

Insgesamt ist eine Abstimmung zwischen zuständiger Fachkraft im Sozialen Dienst und der Fachkraft des Trägers notwendig, auch während der laufenden Maßnahme. Diese Achse soll genutzt werden, z.B. indem die Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes bei Bedarf an einem Orientierungsgespräch teilnimmt. Sollte im Rahmen des Begleiteten Umgangs deutlich werden, dass die beantragten und gewährten Stunden nicht ausreichen, können weitere Umgangskontakte bewilligt werden.

3.2. Weitere Formen der Begleitung von Umgangskontakten

Flexible ambulante Hilfe mit Begleitung von Umgangskontakten

Sollte im Rahmen der Bedarfs- und Auftragsklärung ein weitergehender, erzieherischer Hilfebedarf ersichtlich werden, so kann eine flexible, ambulante Hilfe nach § 27.2 SGB VIII genehmigt werden. Hierfür ist eine Diskussion im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Team erforderlich.

Die konkrete Begleitung von Umgangskontakten wird dann im Rahmen der Hilfeplanung abgestimmt. Folgende Anforderungen können die Genehmigung einer flexiblen, ambulanten Hilfe nach § 27.2 SGB VIII begründen:

- Für das Kind und seine Familie besteht weiterer Unterstützungsbedarf, auch in Bezug auf weitere Themenfelder (z.B. Erziehungsfragen, finanzielle Absicherung, Schule, psychische Erkrankung, Sucht).
- Ein konkretes Gefährdungsrisiko macht die Beaufsichtigung und fachliche Einschätzung der Interaktion durch eine Fachkraft erforderlich (z.B. konkreter Vorwurf des sexuellen Missbrauchs)
- Im Einzelfall ist eine sozialpädagogische Anleitung und ggf. Intervention in der altersgerechten und situativ passenden Ausgestaltung des Kontakts notwendig.
- Es besteht ein hoher Bedarf an vorbereitenden Gesprächen sowie anschließender Reflexion der realisierten Umgangskontakte mit einem Elternteil/beiden Elternteilen.
- Eine intensive Vor- oder Nachbereitung des Kindes und der Eltern auf die Umgangskontakte durch eine Fachkraft kann auch zur Motivation und Verminderung von Ängsten beim Kind notwendig sein, Überlegungen einzelner kleiner Schritte inbegriffen.

Abgrenzung: Die Genehmigung einer Hilfe nach § 27.2 SGB VIII mit der einzigen Begründung, dass aktuell keine Kapazitäten im Bereich des regulären Begleiteten Umgangs nach § 18.3 SGB VIII verfügbar sind, ist nicht zulässig.

Wird eine Familie bereits im Rahmen einer flexiblen ambulanten Hilfe unterstützt, so ist im Rahmen der Hilfeplanung zu klären, inwiefern sich aus dem Begleiteten Umgang ein zusätzlicher/veränderter Auftrag ergibt.

Bei Gefährdung und entsprechender Einschätzung kann der Soziale Dienst die Teilnahme an weiteren Maßnahmen empfehlen, z.B. ein Kurs gegen häusliche Gewalt der Fachberatungsstelle Gewaltprävention Rems-Murr, Angebote des Kinderkrisendienstes, der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt oder auch ein Elterntaining, wie z.B. „Kinder im Blick“, bei hochstrittigen Eltern.

Sozialer Dienst begleitet selbst einzelne Umgangskontakte

In folgenden Ausnahmefällen können bis zu max. drei Umgangskontakte durch die Fachkraft des Sozialen Dienstes selbst begleitet werden:

- Im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht, bei Erarbeitung einer Stellungnahme
- Diagnostische Klärung des Hilfebedarfs
- Bei Inobhutnahme

Hier besteht kein Veränderungsbedarf. Diese Regelung kann einen Begleiteten Umgang als Regelleistung nicht ersetzen, sondern ist diesem ggf. vorgeschaltet.

Ausblick: Unterstützender Umgang als zukünftiges Format?

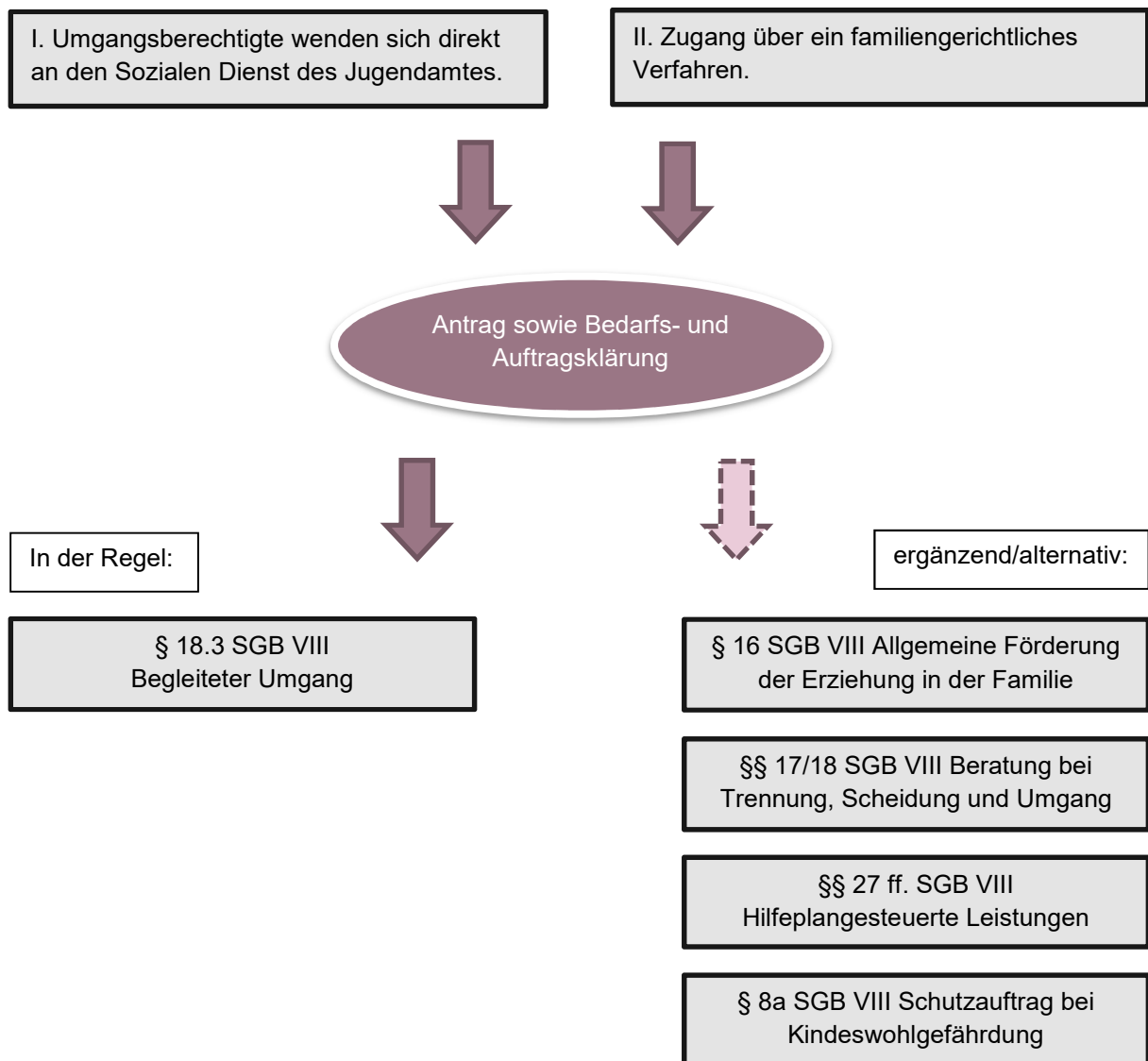
In der Stadt Stuttgart wurden bereits niederschwellige Angebote zur Unterstützung von Umgangskontakten im Format einer Eltern-Kind-Gruppe umgesetzt. Diese Form kann auch als „Unterstützter Umgang“ bezeichnet werden und findet in Familiencafés statt, d.h. mehrere Familiensysteme können gleichzeitig Umgänge wahrnehmen und gestalten. Dabei handelt es sich um nur zu diesem Zweck geöffnete Begegnungsräume in einem Familien- oder Gemeindezentrum, in denen Eltern und Kinder mit ähnlichen Unterstützungsbedarfen sich treffen können.

Das Angebot scheint für Familienkonstellationen geeignet, wenn keine permanente Begleitung des Kontakts erforderlich ist. Vielmehr steht das Gruppenangebot im Vordergrund, begleitet wird vor allem die Übergabesituation. Der Deutsche Kinderschutzbund Schorndorf-Waiblingen hat Interesse signalisiert, ein solches Setting zu entwickeln, für das noch passende Rahmenbedingungen im Rems-Murr-Kreis erarbeitet und vereinbart werden müssten. Beispielsweise kann ein solches Angebot nur auf freiwilliger Basis der Eltern und unter Einhaltung des Datenschutzes erfolgen. Zudem stellt sich in einem Flächenlandkreis wiederum die Frage des jeweils örtlichen Bedarfs und der Erreichbarkeit.

Das Kreisjugendamt sieht hier frühestens nach deutlicher Entschärfung der Corona-Pandemie die Möglichkeit ein solches Modell, beispielsweise zunächst an einem ausgewählten Standort, als weitere Angebotsdifferenzierung zu erproben.

3.3. Zugänge und Leistungen in der Übersicht

Grundsätzlich können zwei verschiedene Zugänge zur Regelleistung des Begleiteten Umgangs unterschieden werden, wie im folgenden Schaubild skizziert. Je nach Bedarf werden ggf. ergänzende bzw. oder auch alternative Unterstützungsangebote bzw. Maßnahmen durchgeführt:



Anmerkung zu II.:

Hier ist der Soziale Dienst über die Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht bereits beteiligt. Vor dem Familiengericht kann entschieden werden, den Umgang von einem mitwirkungsbereiten Dritten begleiten zu lassen – entweder durch eine gemeinsame Vereinbarung oder einen richterlichen Beschluss. Ein Beschluss gilt für die involvierten Bezugspersonen. Das Jugendamt ist für die Leistungsbewilligung und Kostenübernahme zuständig, gegenüber dem Familiengericht aber nicht weisungsgebunden.

4. Maßnahmen zur Umsetzung

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

1. **M1:** Es werden weiterhin regelmäßige Kooperationsgespräche mit dem Deutschen Kinderschutzbund als Anbieter der Regelleistung geführt. Als nächster Schritt wird im Sommer 2021 eine aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen freiem und öffentlichem Träger zur Regelleistung verhandelt und abgeschlossen.
2. **M2:** Mit den Trägern bzw. Einrichtungen der Erziehungshilfe, die flexible, ambulante Erziehungshilfen im Kontext von Umgangsstreitigkeiten anbieten sind Kooperationsgespräche zu führen. Diese dienen zur Diskussion und Vereinbarung, sowohl im Hinblick auf die trägerspezifische Konzeption, als auch bezüglich der trägerübergreifenden Standards und Qualitätskriterien.
3. **M3:** Mit den Familienrichter*innen sind Gespräche zu führen, um über die vereinbarten Eckpunkte zu informieren, Rückfragen zu klären und die konkrete Zusammenarbeit zu stärken.